

Die Gesamtzahl aller presbyterianischen Gemeinden beläuft sich auf 23 495, die der Prediger auf 28 957, die der Communicanten auf 4 125 904; die Zunahme von 1888—1892 beziffert sich auf 404 224. [A. Zimmermann S. J.]

Presbyterien heißen in der protestantischen Kirche Collegien, welche an der Spitze der einzelnen Kirchengemeinden stehen und die Aufgabe haben, für die äußere und innere kirchliche Ordnung in ihrer Gemeinde zu sorgen. Die Einrichtung solcher Presbyterien ist ursprünglich der reformirten Kirche eigen, in welcher am meisten das demokratische Gemeindepincip zur Geltung kam, während die lutherische Kirche im Anschluß an die Lehre vom jus episcopale des Landesherren die Consistorialverfassung ausbildete (s. d. Art. Consistorium 4. a.). Erst später wurde stellenweise zum Zwecke einheitlicher Organisation der verschiedenen protestantischen Denominationen die Presbyterialverfassung mit der Consistorialverfassung gemischt. Die Presbyterien setzen sich nach der Verfassung, welche Calvin seiner Kirche gab, aus den Pastoren, den Ältesten und den Diaconen zusammen. Während die Diaconen die besondere Pflicht haben, sich der Armen und Leidenden anzunehmen, üben die Ältesten (Presbyter) das eigentliche Kirchenregiment aus, indem sie über Lehre, Leben und Wandel des Predigers wie der Gläubigen wachen und die Anordnungen zur Förderung der kirchlichen Zucht treffen. Die Zahl der (nicht ständigen) Mitglieder der Presbyterien ist verschieden, wie auch die Art ihrer Ergänzung (früher meist durch Cooptation, später mehr durch Wahl). Auch der Geschäftskreis ist in den verschiedenen Ländern mehr oder weniger ausgedehnt; insbesondere tritt z. B. durch die rheinisch-westfälische Kirchenordnung von 1835 in größeren Gemeinden noch die sogen. Repräsentation bei wichtigeren Angelegenheiten mitwirkend ein (bei der Predigerwahl, Veränderungen des Grundeigentums der Kirche u. s. w.). In vielen Stücken entspricht diese Repräsentation der kirchlichen Gemeindevertretung, welche für katholische Pfarngemeinden durch das preussische Gesetz vom 20. Juni 1875 angeordnet ist, während die Befugnisse des Presbyteriums die eines katholischen Kirchenvorstandes wenigstens im Princip überschreiten. Nach oben hin findet die Presbyterialverfassung ihren Abschluß durch die Synode. Je ein geistlicher und ein weltlicher Abgeordneter der Presbyterien eines Bezirkes (sog. Klasse) treten zur Classical-(Kreis-)Synode zusammen, die Abgeordneten aller Klassen bilden die Provinzialsynode, und mehrere Provinzen constituieren die General- oder Landessynode. In ihrer vollen und reinen Ausbildung stellt diese Verfassung demnach eine vierfache (einschließlich den Presbyterien) collegialische Abstufung des Kirchenregimentes dar, die aber fast überall durch die Machtbefugnisse der protestantischen Landesherren in kirchlichen Sachen verschiedenen Aenderungen unterlegen ist. Selbständiger und einflussreicher erscheint die Presby-

terial- und Synodalverfassung überhaupt nur in Staaten, wo sie von der staatlichen Gewalt unabhängig ist, wie es z. B. besonders in der französischen Kirchenverfassung von 1559 der Fall war. Auf die vielfach verschiedene Gestaltung dieser Verhältnisse im Einzelnen kann hier nicht eingegangen werden. (Vgl. besonders Richter, Lehrbuch des kathol. und evang. Kirchenrechts, 7. Aufl., Leipzig 1874, 1281; Bering, Lehrbuch des . . . Kirchenrechts, 3. Aufl., Freiburg 1893, 402 f. 664 ff.) [A. Effer.]

Presbyterium bezeichnet in der Kirchensprache 1. den Raum in der Kirche unmittelbar vor dem Hochaltare, der ausschließlich für die Geistlichen bestimmt ist. Andere Bezeichnungen dafür sind Chor (s. d. Art.), βήμα, apsis, sanctuarium, corona, sancta sanctorum, capitium; letzterer Name kommt daher, weil, die Kirche als Kreuz gedacht, das Haupt des Heilandes im Presbyterium ruht. Das Presbyterium liegt gewöhnlich einige Stufen höher als das übrige Kirchengebäude und ist gegen dasselbe durch ein Gitter (Cancellen) abgeschlossen. Den Laien war ursprünglich der Eintritt in's Presbyterium streng untersagt, weshalb es auch wohl adytum genannt wurde. [Bramer.]

2. Presbyterium hieß in der alten Kirche insbesondere der aus den Presbytern und Diaconen der Bischofsstadt bestehende ständige Senat des Bischofs, welcher diesem in der Regierung seiner Diocese zur Seite stand. Presbyterien erscheinen schon zur Zeit der apostolischen Väter (vgl. Ignat. Ad Smyrn. 8; Ad Magnes. 2; Ad Philadelph. 4) in enger Verbindung mit dem Bischofe, wobei das alttestamentliche Synedrium (s. d. Art.) wohl als Vorbild erscheinen mochte. Sie bildeten mit dem Bischof zusammen als der höhere Clerus eine Körperschaft (vgl. Thomasin, Vetus et nova disciplina III, Magunt. 1787, 82) und wurden manchmal neben dem Bischof „Vorsteher“ genannt. Zeugnisse für die beratende Thätigkeit der Presbyterien sind in der Väterliteratur zahlreich; der hl. Cyprian verhandelte beispielsweise nichts Bedeutendes ohne Zuziehung seines Presbyteriums (s. Cypr. Ep., ed. Hartel., 14, 4; 30, 5). Nach dem Ableben des Bischofs oder auch wohl bei längerer Abwesenheit desselben lag dem Presbyterium die Verwaltung des bischöflichen Sprengels ob (vgl. Cypr. Ep. 12, 1; 14, 2), nur wichtigere Sachen sollten bis zur Neubesezung des bischöflichen Stuhles verschoben werden (vgl. Cypr. Ep. 30, 5). Dem Gesagten zufolge nahmen also die Presbyterien in der alten Kirche ziemlich dieselbe Stelle ein wie die späteren Domcapitel, die sich aus dem durch die Canonica sive communis vita (s. d. Art.) vereinigten Clerus der bischöflichen Cathedrale allmähig herausbildeten (über die Unterschiede zwischen den älteren Presbyterien und den späteren Domcapiteln vgl. Thomassin III, 86, n. 8). Durch eine entsprechende Entwicklung wurde aus dem Presbyterium des